



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. November 2013
(OR. fr)**

16096/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0302 (COD)**

**CODEC 2546
TRANS 580
FIN 743
CADREFIN 301
POLGEN 218
REGIO 254
ENER 515
TELECOM 301
COMPET 812
MI 1014
ECO 201**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Fazilität "Connecting Europe", zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 172 AEUV stützt, am 24. Oktober 2011 übermittelt.

¹ Dok. 16176/11.

2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 22. Februar 2012 abgegeben². Der Ausschuss der Regionen hat am 19. Juli 2012 Stellung genommen³.
3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens⁴ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat am 19. November 2013 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein⁵.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 76/13 bei Enthaltung der britischen Delegation auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - beschließt, die in den Addenda 1 und 2 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen;
 - beschließt, die Veröffentlichung der in Addendum 1 enthaltenen Erklärungen im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt angenommen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

² ABl. C 143 vom 22.5.2012, S. 116.

³ ABl. C 277 vom 13.9.2012, S. 125.

⁴ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

⁵ Dok. 15155/13.